

# **BGer 6B 869/2017 vom 19. September 2017**

Bundesgericht, 2017-09-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_869\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_869_2017)

FR: TF 6B 869/2017 du 19 septembre 2017

IT: TF 6B 869/2017 del 19 settembre 2017

## **Regeste**

6B\_869/2017: Nichtanhandnahme (Widerhandlung gegen das Haftpflichtrecht, versuchter Betrug etc.), Nichteintreten; 6B\_870/2017: Nichtanhandnahme (Verleumdung, versuchter Betrug etc.), Nichteintreten; 6B\_871/2017: Nichtanhandnahme (Betrug, Unterschlagung,... | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

X.\_\_\_\_\_ erhob gegen drei Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland jeweils Beschwerde ans Obergericht des Kantons Bern, das die von ihm gestellten Gesuche um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege in allen Verfahren abwies. Auf die hiergegen von X.\_\_\_\_\_ erhobenen Beschwerden in Strafsachen trat die I. öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichts mit Entscheiden vom 6. Juli 2017 (Verfahren 1B\_277/2017, 1B\_279/2017 und 1B\_281/2017) mangels hinreichender Begründung nicht ein. X.\_\_\_\_\_ kam der Aufforderung der Verfahrensleitung des Obergerichts, für jedes Beschwerdeverfahren eine Sicherheit von Fr. 600. - zu leisten, nicht nach, weshalb das Obergericht mit Beschlüssen vom 3. August 2017 auf die drei Beschwerden nicht eintrat und ihm die Verfahrenskosten von insgesamt Fr. 600. - auferlegte.

### **E. 2**

Mit Eingabe vom 8. August 2017 führt X.\_\_\_\_\_ gegen die drei Beschlüsse des Obergerichts Beschwerde in Strafsachen und beantragt deren Aufhebung sowie die Zurückweisung (der Sache) an die Vorinstanz zur Neuurteilung. Er rügt, die Beschlüsse seien lediglich summarisch begründet und verstießen gegen sein Recht auf unentgeltliche Rechtspflege. Die Vorinstanz wende Art. 383 Abs. 2 StPO rechtsmissbräuchlich an.

### **E. 3**

Die Verfahren 6B\_869/2017, 6B\_870/2017 und 6B\_871/2017 betreffen identische Rechtsfragen, weshalb sie gestützt auf Art. 71 BGG i.V.m. Art. 24 Abs. 2 lit. b BZP zu vereinigen und in einem Entscheid zu behandeln sind (vgl. Urteile 2C\_1021/2016 vom 18. Juli 2017 E. 4.1; 6B\_360/2016 vom 1. Juni 2017 E. 1).

### **E. 4**

Die Frage des Anspruchs des Beschwerdeführers auf unentgeltliche Rechtspflege in den kantonalen Beschwerdeverfahren wurde mit den vorgenannten Urteilen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichts vom 6. Juli 2017 abschliessend beurteilt und verneint. Sie bildet nicht mehr Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Der Beschwerdeführer setzt sich mit den angefochtenen Beschlüssen der Vorinstanz nicht

auseinander und zeigt nicht ansatzweise auf, inwiefern diese gegen geltendes Recht verstossen sollen. Damit genügt seine Eingabe den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 BGG nicht. Die Beschwerden erweisen sich zudem als missbräuchlich oder querulatorisch i.S.v. Art. 42 Abs. 7 BGG, da der Beschwerdeführer mit denselben Rechtsfragen bei identischer Prozesslage bereits mehrmals vor Bundesgericht unterlegen ist (vgl. zuletzt: Urteile 6B\_1083/2016 vom 25. November 2016 und 6B\_1217/2016 vom 2. November 2016).

#### **E. 5**

Auf die Beschwerden ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Die implizit gestellten Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege sind wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren abzuweisen ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Dem Beschwerdeführer sind reduzierte Gerichtskosten aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 i.V.m. Art. 65 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.